



Satzung

SchießSportGemeinschaft

Wesermünde

Stand 01.09.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Verwendung der Vereinsmittel	Seite 2
§ 4	Verbot Begünstigung	Seite 2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 8	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 9	Organe	Seite 5
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 11	Vorstand	Seite 6
§ 12	Zuständigkeit des Vorstandes	Seite 7
§ 13	Erweiterter Vorstand	Seite 7
§ 14	Kassenprüfer / Kassenprüfung	Seite 7
§ 15	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	Seite 7

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Verein führt den Namen „Schießsportgemeinschaft Wesermünde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Die Kurzform lautet „SSG Wesermünde“.
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bederkesa.
- (III) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (IV) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (V) Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (I) Zweck des Vereins ist die Förderung und das Training im Schießsport.
- (II) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände,
 - b. die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend,
 - c. das Abhalten und Durchführen von schießsportlichen Veranstaltungen,
 - d. die Pflege, Wahrung und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- (III) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (VI) Der Zweck wird durch Kooperationsverträge mit den Schützenvereinen aus Wesermünde-Nord e.V., die Eigentümer bzw. Erbpachtinhaber der jeweiligen Grundstücke, Gebäude und Anlagen sind, gefördert.
Weitere Kooperationsverträge mit anderen Schützenvereinen können abgeschlossen werden.

§ 3
Verwendung der Vereinsmittel

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schießsportgemeinschaft Wesermünde.

§ 4
Verbot der Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Mitglied kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- (II) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind das Bestehen einer Mitgliedschaft in einem Schützenverein, der vor 2014 gegründet wurde (Stammverein) und ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen muss der Antrag auch von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein, der sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.
- (III) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Lehnt er den Antrag ab, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (II) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (III) Ein Mitglied kann, durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Schießsportgemeinschaft oder die seines Stammvereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang Berufung über den Vorstand bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ein Mitglied kann, durch Vorstandsbeschluss, aus der Schießsportgemeinschaft Wesermünde ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedschaft im Stammverein durch ein Ausschlussverfahren verloren hat. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Einer zusätzlichen Begründung bedarf es nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Sie haben Anspruch darauf, dass die SSG Wesermünde seine Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht mindestens in dem Umfang versichert, wie es die Rahmenversicherungen des angehörnden Landesverbandes im Deutschen Schützenbund (DSB) vorsehen.
- (II) Sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der Schützenvereine, zu nutzen, wie es der Kooperationsvertrag mit der SSG Wesermünde zulässt, und an den Veranstaltungen der Schießsportgemeinschaft teilzunehmen.

- (III) Sie sind ferner berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Ausübung der Mitgliederversammlung zustehende Rechte.
- (IV) Sie sind verpflichtet, die Satzung der SSG Wesermünde, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.

Der Vorstand kann zur generellen Regelung Verordnungen erlassen. Dies sind insbesondere eine Verordnung zur Umsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie Verordnungen in Angelegenheiten der Sicherheit und/oder des Schutzes von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum.

- (V) Sie sind ferner verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sowie Änderungen ihrer Anschrift und/oder Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (I) Es wird ein Jahresbeitrag durch Bankeinzug erhoben, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.
- (II) Sollten der Schießsportgemeinschaft Wesermünde Kosten und Gebühren auf Grund der Nichtausführung einer erteilten Einzugsermächtigung entstehen gehen diese zu Lasten des Mitgliedes und werden bei der nächsten Abbuchung mitberechnet.
- (III) Kommt ein Mitglied seiner Pflicht den Mitgliedsbeitrag zu entrichten über einen Zeitraum von zwölf Monaten, also innerhalb des Geschäftsjahres, schuldhaft nicht nach, kann es gemäß § 6 (III) aus der Schießsportgemeinschaft ausgeschlossen werden.

Kommt es zum Ausschluss aus der Schießsportgemeinschaft (SSG), so sind die fälligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren bis zum 01. Februar des folgenden Kalenderjahres auf das Konto der SSG zu überweisen. Eine detaillierte Aufstellung der fälligen Beiträge wird dem Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag durch den/die Kassenwart/in ausgehändigt.

- (IV) Zur Finanzierung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftssituation hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum zweifachen des Jahresbeitrags eines erwachsenen Mitglieds ohne Ermäßigung betragen.
- (V) Der Vorstand kann Beiträge oder Umlagen in Einzelfällen auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (VI) Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Soweit der Vorstand durch Beschluss eine Beitrags- und Gebührenordnung gemäß § 7 in Kraft gesetzt hat, so entscheidet der Vorstand auch fortlaufend über Art, Höhe und Fälligkeit der Gebühren.

§ 9 Organe

Die Organe der SSG Wesermünde sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (II) Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (III) Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsmitglieder, die gem. §§ 11 und 13 mit besonderen Aufgaben betraut sind.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen, Beschluss über die Auflösung des Vereins, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss und die übrigen, ihr in dieser Satzung bereits zugewiesenen Aufgaben.
- (IV) Die jugendlichen Mitglieder wirken bei der Willensbildung in der Schießsportgemeinschaft Wesermünde mit. Dieses wird insbesondere durch die Wahl eines Jugendvertreters gemäß der von der Jugendversammlung in Kraft gesetzten Jugendordnung und dem Stimmrecht im Vorstand gemäß § 11 verwirklicht.

Eine Änderung der Jugendordnung durch die Jugendversammlung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (V) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, spätestens im dritten Monat des Geschäftsjahres, als ordentliche Jahreshauptversammlung statt.
- (VI) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (VII) Sonstige Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Eine Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail.
- (VIII) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge müssen schriftlich begründet sein. Sofern mit dem Antrag eine Maßnahme verbunden ist, die Kosten verursacht, so ist im Antrag gleichzeitig ein Kostendeckungsvorschlag anzugeben und die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den Haushalt zu erläutern. Im Beschluss zum Antrag ist gleichzeitig über die Sachfrage und die Kostendeckung zu entscheiden.

- (IX) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (X) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (XI) Einer beantragten geheimen Wahl muss stattgegeben werden. Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (XII) Das Protokoll einer jeden Versammlung wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt und ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Kassenwart/in,
dem/der Sportleiter/in,
dem/der Jugendwart/in
- (II) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende,
der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in.
Zwei von ihnen, darunter mindestens der/die 1. Vorsitzende/in oder der/die 2. Vorsitzende/in, vertreten den Vorstand gemeinsam.
- (III) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SSG Wesermünde nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (IV) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (V) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (VI) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. (VII)
Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, den/die zum erweiterten Vorstand gehörenden:
2. Schriftführer/in, 2. Kassenwart/in, 2. Sportleiter/in,
Jährlich stehen die Mitglieder des Vorstandes in der folgenden Reihenfolge, beginnend im Jahre 2015, zur Wahl:

2015: 2. Vorsitzender/in, Kassenwart/in, 2. Jugendwart/in, Sportleiter/in

2016: Schriftführer/in, Jugendwart/in

2017: 1. Vorsitzender/in, 2. Schriftführer/in, 2. Kassenwart/in, 2. Sportleiter/in.

- (VIII) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Schießsportgemeinschaft endet das Amt des Vorstandsmitgliedes.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

- (I) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der SSG Wesermünde zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (II) Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Erstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - e) Vorbereitung der Jahresberichte.

§ 13

Erweiterter Vorstand

- (I) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 (I) und (VII).
- (II) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden bei Bedarf statt.

§ 14

Kassenprüfer / Kassenprüfung

- (I) Durch zwei, von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern, ist zu Beginn des Geschäftsjahres eine Prüfung der Buch- und Kassenführung des Vorjahres vorzunehmen.
- (II) Die Amtsperiode eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre.
- (III) Über das Ergebnis der Prüfung sind die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mündlich, erforderlichenfalls auch schriftlich, zu unterrichten.
- (IV) Der turnusgemäß ausscheidende Kassenprüfer stellt den eventuellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren. Die

vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cuxhaven zwecks Verwendung zur Sportförderung.

Gerd Hillebrandt
- 1. Vorsitzender -

Frank Knippenberg
-2. Vorsitzender